

zum Ausdruck und stehen deshalb in antagonistischem Widerspruch zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie stellen ihrem Charakter nach eine von außen inspirierte oder organisierte staatsfeindliche Tätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten dar und sind deshalb konterrevolutionär-interventionistische Verbrechen. Die imperialistischen Kräfte wenden sich bei der Suche nach Werkzeugen zur Verwirklichung ihrer Politik an Menschen mit ungefestigter Einstellung zur Arbeit und anderen moralischen Schwächen, an Vorbestrafte und an labile Menschen, um deren Schwächen für sich auszunutzen, sie auf ihre Seite zu ziehen und sie zum Werkzeug ihrer staatsfeindlichen Machenschaften machen zu können.

Wegen der Festigkeit der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung führen die Staatsverbrechen jedoch effektiv nicht zu einer Erschütterung der Arbeiter- und Bauern-Macht, insbesondere auch deshalb, weil sie mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Als Angriff auf die Machtverhältnisse richten sich die Staatsverbrechen gegen die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und zielen auf deren Untergrabung ab.

Die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität unterscheiden sich in ihrer sozialen Qualität von den bisher behandelten Verbrechen. Sie sind nicht unmittelbar von imperialistischen Agenturen inspirierte oder organisierte Verbrechen. In ihnen drücken sich jedoch oft die Existenz und die Einflußnahme des imperialistischen Systems aus. Die Abgrenzung dieser Verbrechen von den Vergehen ist in vielen Fällen recht schwierig, weil es zwischen Vergehen und weniger schweren Verbrechen keine scharfe Grenze, sondern die mannigfaltigsten fließenden Übergänge gibt. So bestehen große Übereinstimmungen der Ursachen von Verbrechen der allgemeinen Kriminalität mit den Ursachen von Vergehen. Diese Ursachen, insbesondere die subjektiven, sind bei den Verbrechen häufig jedoch ausgeprägter und tiefer verwurzelt, als das bei den Vergehen der Fall ist. Sie weisen auch in der Ansicht und der Begehung oft große Ähnlichkeiten mit den Vergehen auf.

Von den Vergehen unterscheiden sich die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität durch die Tiefe des Konfliktes, in den sich der Täter durch die Handlungen zur Gesellschaft setzt ferner stellen einen schweren Ausbruch negativer Einstellungen dar, der zu einer bewußten schweren Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder anderer Menschen (bis zur physischen Vernichtung) und zur äußersten Zuspitzung des Konfliktes des Täters mit der Gesellschaft führt.

Der verbrecherische Charakter der Handlungen und damit ihr Unterschied zu den Vergehen ergibt sich aus der Ausgestaltung der verschiedenen objektiven und subjektiven Elemente der Handlung und aus ihrer Wechselwirkung. Er kann nicht aus einer Seite der Handlung, etwa aus dem schweren Schaden oder den Motiven allein abgeleitet werden.

Bei wichtigen Tatbeständen des Bes. Teils (z. B. §§ 162, 164, 181, 184) sind die Kriterien gesetzlich fixiert, welche den verbrecherischen Charakter der Handlung begründen.